



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 5 (S. 10-12)**

Titel **Beschluß des Großen Rathes betreffend die
Anerkennung der Veränderung derjenigen Artikel der
Staatsverfassung vom 10. März 1831, welche das
Repräsentations-Verhältniß beschlagen.**

Ordnungsnummer

Datum 15.02.1838

[S. 10] Der Große Rath,

auf den Bericht des Regierungsrathes über das Ergebniß der unterm 4. Februar d. J. in den Urversammlungen Statt gefundenen Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der durch Beschluß des Großen Rathes vom 19. Christmonat 1837 denselben vorgelegten revidirten Verfassungsartikel, welches folgendermaßen sich darstellt:

// [S. 11]

Bezirk.	Annehmende Stimmen.	Verwerfende Stimmen.
Zürich	2812	414
Knonau	421	255
Horgen	1378	367
Meilen	1187	230
Hinweil	1079	430
Uster	1480	120
Pfäffikon	1558	185
Winterthur	2052	310
Andelfingen	1022	368
Bülach	1271	456
Regensberg	1047	244
Gesamtzahl:	15307	3379

beschließt:

- 1) Die revidirten Artikel der Staatsverfassung vom 10. März 1831 sind in Folge der Abstimmungen in den Urversammlungen als in Kraft getreten erklärt.
- 2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung, so wie damit beauftragt, die nöthigen Einleitungen zu Einholung der Garantie von Seite der eidgenössischen Stände zu treffen.



Zürich, den 15. Hornung 1838.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,

Gujer.

Der erste Secretär,

M. Nüscheler. // [S. 12]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 17. Hornung 1858.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/01.03.2016]